

Tab 2.: Überblick **Registrierung/Zulassung** für die Ausnahmen von dem Verbot der Verfütterung nach **Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV** für Hersteller von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer Blutprodukte oder verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine, verarbeitetem tierischem Protein vom Schwein oder Geflügel sowie Mischfuttermitteln (außer Herstellung im tierhaltenden Betrieb s. Tab. 3), die die v.g. Produkte enthalten sowie für Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Verarbeitungsanlagen oder Wechseltransporte / -lagerung

Zuständige Behörde: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen Fachbereich 88

Tätigkeit	
Herstellung von Mischfuttermitteln , die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer Blutprodukte oder verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer	Zulassung
Herstellung von Mischfuttermitteln , die verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern (ausgenommen Fischmehl) enthalten zur Fütterung an Tiere in Aquakultur	Zulassung
Herstellung von Mischfuttermitteln , die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten für die Fütterung von Geflügel	Zulassung
Herstellung von Mischfuttermitteln , die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten für die Fütterung von Schweinen	Zulassung
Schlachthof , der ausschließlich Nichtwiederkäuer, oder ausschließlich Schweine oder ausschließlich Geflügel schlachtet und tierische Nebenprodukte und/oder Blut an Verarbeitungsanlagen abgibt	Registrierung
Schlachthof , der sowohl Wiederkäuer wie auch Nichtwiederkäuer, Schweine oder Geflügel schlachtet und tierische Nichtwiederkäuer-, Schweine oder Geflügel Nebenprodukte und/oder Blut von Nichtwiederkäuern an Verarbeitungsanlagen abgibt	Zulassung
Zerlegebetrieb bzw. anderer Betrieb der kein Wiederkäuerfleisch und/oder kein Schweinefleisch und/oder Geflügelfleisch entbeint oder zerlegt bzw. handhabt und Nichtwiederkäuer Nebenprodukte oder ausschließlich Nebenprodukte von Geflügel oder Schweine an Verarbeitungsanlagen abgibt	Registrierung
Zerlegebetrieb bzw. anderer Betrieb der sowohl Wiederkäuerfleisch als auch Nichtwiederkäuerfleisch, Schweinefleisch oder Geflügelfleisch entbeint und zerlegt bzw. v.g. Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern, Schweinen oder Geflügel handhabt und die Nebenprodukte an Verarbeitungsanlagen abgibt	Zulassung
Herstellung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukten in Verarbeitungsanlagen , die ausschließlich Nichtwiederkäuerblut verarbeiten	Registrierung
Herstellung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukten in Verarbeitungsanlagen , die Wiederkäuerblut verarbeiten	Zulassung
Herstellung von Fischmehl oder Dicalciumphosphat- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs	Nein
Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein (außer Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) in Verarbeitungsanlagen, die ausschließlich tierische Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern oder ausschließlich tierische Nebenprodukte vom Schwein oder Geflügel verarbeiten, zur Fütterung von Tieren in Aquakultur oder Geflügel oder Schweine	Registrierung

Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein (außer Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) in Verarbeitungsanlagen, die auch tierische Nebenprodukte von Wiederkäuern, tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder Schwein verarbeiten zur Fütterung von Tieren in Aquakultur oder an Geflügel oder an Schweine	Zulassung
Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten zur Fütterung von Tieren in Aquakultur (Verarbeitungsbetrieb muss nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1069/2009 zugelassen sein)	nein
Reinigungsverfahren , sofern „Wechsel-Transporte/Lagerung“, z.B. von losen für Nichtwiederkäuer, Geflügel, Schwein bzw. Tiere in Aquakultur zulässigen und für Wiederkäuer bzw. andere Nutztiere, außer Pelztiere oder Tiere in Aquakultur nicht zulässigen „tierischen Produkten“ oder Mischfuttermitteln, die diese enthalten, erfolgen (siehe besondere Bestimmungen)	Zulassung
Lagerbetriebe in denen z.B. Einzel- und Mischfuttermittel lose gelagert werden, die sowohl zur Fütterung von Nichtwiederkäuern, Geflügel oder Schweine bestimmt sind, als auch solche Futtermittel die für die Fütterung von Wiederkäuern, Schwein oder Geflügel bestimmt sind, gelagert werden „Wechselagerung“ (siehe besondere Bestimmungen Abschnitte 11) und 12))	Zulassung
Herstellung von Milchaustauschfuttermitteln unter Verwendung von Fischmehl für nicht abgesetzten Wiederkäuer	Zulassung
Inverkehrbringen oder Verwendung von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und solche Einzelfuttermittel enthaltenden Mischfuttermitteln, die mit unerheblichen Mengen von aus nicht zugelassenen Tierarten stammenden Knochenspuren kontaminiert sind.	Zulassung (Risikobewertung)

Stand 09/2021